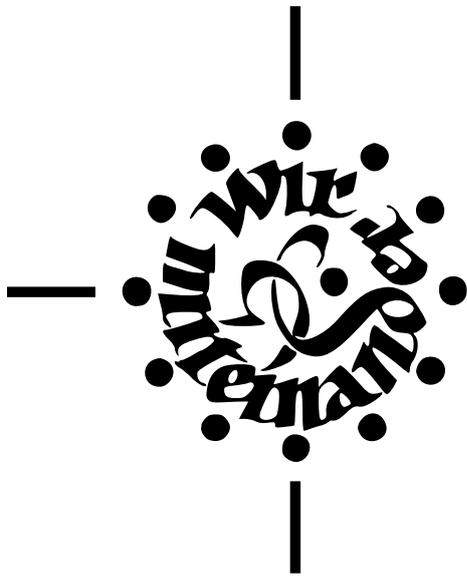


**Institutionelles Schutzkonzept der
Gemeinschaft der Gemeinden Titz**



**Gemeinschaft
der Gemeinden
Titz**

Herausgeber

Gemeinschaft der Gemeinden Titz
Agricolastr. 2
52445 Titz-Rödingen
Telefon: +49 2463 7281

**Ansprechpartner und Verantwortlicher
für das Institutionelle Schutzkonzept:**

Pastor Norbert Glasmacher

Präventionsfachkraft

Silke Coumans

Vertretung der Präventionsfachkraft

Sandra Boecken

Kontakt

0177-6394065

praevention@gdg-titz.de

1. Erscheinung
Titz, März 2024

1. Änderung
Titz, Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

- Präambel
- 1. Einleitung
- 2. Analyse der Schutz- und Risikofaktoren
- 3. Persönliche Eignung
- 4. Verhaltenskodex
- 5. Beratungsstellen und Beschwerdewege
- 6. Qualitätsmanagement
- 7. Aus- und Fortbildung
- 8. Maßnahmen zur Stärkung der Minderjährigen und Schutzbefohlenen
- 9. Inkrafttreten

Präambel

„Auftrag und Ziel der Prävention gegen jegliche Form von Machtmissbrauch und Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, im Bistum Aachen ist, dass sich Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sowie Personen, die sich in einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis befinden, in allen Bereichen und Einrichtungen unserer Kirche sicher fühlen.

Das Bistum Aachen will sichere Lebens- und Begegnungsräume bieten, in denen die Menschen, insbesondere die oben genannten Gruppierungen, ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben leben und entwickeln sowie vertrauensvolle Beziehungen erfahren können. (Aus der Einführung „Institutionelles Schutzkonzept für den Rechtsträger Bistum Aachen“)

Im Sinne dieses Auftrages und Ziels wollen wir in der GdG Titz gemeinsam mit allen Beteiligten eine Kultur der Achtsamkeit und des Vertrauens schaffen und die Prävention, insbesondere gegen sexualisierte Gewalt, zu einem festen Bestandteil unserer Arbeit machen. Uns ist es ein besonderes Anliegen, dass schutzbefohlene Kinder, Jugendliche und Erwachsene sich angenommen, wertgeschätzt, wohl und sicher fühlen. Innerhalb der pastoralen Bereiche soll Gottes Liebe zu allen Geschöpfen und der Welt sichtbar sein. Das vorliegende Konzept dient dazu, allen Beteiligten mehr Handlungssicherheit zu geben. Träger des Institutionellen Schutzkonzeptes und damit zuständig für die Umsetzung ist der KGV der GdG Titz.

Vielen Dank allen, die am Prozess der Entwicklung des hier dokumentierten ISK beteiligt sind und waren.

1. Einleitung

Kinder- und Jugendarbeit ist in unserer GdG ein wichtiger Bestandteil der pastoralen Arbeit. In der GDG sollen sich alle Schutzbefohlenen wertgeschätzt und sicher fühlen können. Viele Kinder und Jugendliche begleiten wir im Rahmen unserer Kommunion- und Firmvorbereitung, in der Messdiener*innenschaft und im Kinderchor.

Die Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) ist ein Auftrag der Präventionsverordnung des Bistums Aachen aus dem Jahr 2014, §§ 3 – 10. „Jeder kirchliche Rechtsträger hat, ausgehend von einer Risikoanalyse, ein institutionelles Schutzkonzept für seine Zuständigkeitsbereiche zu erstellen.“ Ziel und Auftrag der Prävention gegen sexualisiert Gewalt im Bistum Aachen ist, dass Schutzbefohlene sich in unserer Gemeinde sicher fühlen. Im Folgenden sprechen wir von Schutzbefohlenen; diese Formulierung inkludiert Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene.

Gemeinsam mit allen Mitarbeitenden (haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen) haben wir eine Kultur der Achtsamkeit und des Vertrauens geschaffen. Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt wurde zu einem festen Bestandteil unserer Arbeit gemacht. Ein sicherer Handlungsrahmen wurde definiert und ist allen Mitarbeitenden bekannt. Wichtig ist, dass die Form unseres gemeinsamen Umgangs regelmäßig reflektiert, überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt wird. Auf den Grundstein „Wertschätzung und Respekt“ (siehe Abbildung 1) werden verschiedene Bausteine in Bezug auf präventive Maßnahmen gelegt. In der Präventionsverordnung verankerte Maßnahmen werden in einem Gesamtzusammenhang gesehen.



Der in diesem Schutzkonzept vorgestellte Verhaltenskodex (Anlage 1) und die Selbstverpflichtungserklärung sind für alle verbindlich, die in unserem Auftrag mit Schutzbefohlenen arbeiten.

Dieses Schutzkonzept und der Verhaltenskodex wurden auf Grundlage der Präventionsverordnung von einem Arbeitskreis aus Mitgliedern des Kirchenvorstandes Dr. Hiltrud Liedgens, Maritta Sieben und Norbert Wolters, der Gemeindereferentin Brigitte Salentin, der Koordinatorin Kerstin Boeven und der Präventionskraft Katharina Twardowski erstellt.

2. Analyse der Schutz – und Risikofaktoren

Alle Verantwortlichen haben dauerhaft die Aufgabe, mögliche Risikofaktoren zu identifizieren und Veränderungen in den Gefahrenpotenzialen festzustellen. Dies bezieht sich auf die Strukturen, die gelebte Kultur sowie die Haltung der Mitarbeitenden.

Der Arbeitskreis hat die folgenden Bereiche, in denen es zu Kontakt mit Schutzbefohlenen kommt, analysiert.

- Messdiener*innen und Begleitung
- Taufpastoral
- Erstkommunionpastoral
- Firmpastoral
- Aktion Sternsinger
- Kinderchor
- Projekte des Sachausschusses Jugend
- Projekte des Sachausschusses Familie
- Ferienspiele
- Pfarrbriefverteilung
- Projekte und Gottesdienste mit der Primusschule
- Projekte wie Kreuzwege, Krippenweg, Krippenbau, Fahrten, Freizeiten, Ortsfeste, Auftritte z.B. in Seniorengruppen oder beim Projekt MAHLZEIT, Veranstaltungen in Kooperation mit der Evangelischen Gemeinde Titz

Zur Umsetzung der Präventionsverordnung hat der Arbeitskreis zwei Fragebögen (Fragebogen für Jugendliche, Fragebogen für Erwachsene) zur Risikoanalyse entworfen, um zu überprüfen, welche schützenden Strukturen es bereits gibt und welche Risikofaktoren noch ausgeschaltet werden müssen.

Untersucht wurden hierbei:

- Fragen zu Risiko-Orten, Risiko-Situationen
- Fragen zur Kommunikation
- Fragen zum Beschwerdemanagement
- Fragen zu Personaleinstellung und -entwicklung
- Fragen zu Krisenmanagement/ Intervention
- Fragen zur Gestaltung Nähe und Distanz
- Fragen zu bestehenden Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen
- Fragen zu strukturellen Bedingungen

Die Fragebögen wurden Messdiener*innen, allen Gremienmitgliedern, kirchengemeindlichen Angestellten und Ehrenamtlichen, die Kontakt zu Schutzbefohlenen haben, zur Verfügung gestellt. Freiwillig und anonym wurden 28 von 110 Fragebögen zurückgesendet und konnten ausgewertet werden. Die

Ergebnisse waren Ausgangspunkt für die weitere Entwicklung des Präventionskonzeptes und der Präventionsmaßnahmen.

3. Persönliche Eignung

In der GdG Titz werden nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Schutzbefohlenen betraut, die neben der erforderlich fachlichen auch über die notwendige persönliche Eignung verfügen. Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt sind, werden nicht eingesetzt. Näheres regelt die Präventionsverordnung des Bistums Aachen.

3.1 Angestellte

Entsprechend der Präventionsverordnung des Bistums Aachen lassen wir uns von allen haupt- und nebenamtlichen Angestellten mit Kontakt zu Schutzbefohlenen unabhängig vom Beschäftigungsumfang ein Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis vor Beschäftigungsbeginn vorlegen. Das Einsehen des EFZ wird dokumentiert.

Der Verhaltenskodex (Anlage 1) und die Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 2) sind mit Unterschrift verbindlich anzuerkennen und entsprechend im Alltag umzusetzen. Die Angestellten sind verpflichtet, alle fünf Jahre an den für sie vorgesehenen Schulungen, z.B. über das Forum Düren, teilzunehmen. Die Kosten dafür übernimmt der Träger. Für die Einhaltung der Fristen sorgt die Koordinatorin. Sie führt Jahreslisten für die einzelnen Fristen, erhält Einblick in die Führungszeugnisse und dokumentiert dieses im Rahmen der Präventionsverordnung. Die entsprechenden Schulungen werden in Absatz 7 „Aus- und Fortbildungen“ beschrieben.

Bei Neueinstellungen gelten die Zustimmung zum Verhaltenskodex, der Selbstverpflichtungserklärung sowie die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses als Eingangsvoraussetzung.

3.2 Ehrenamtliche

Für alle ehrenamtlich tätigen Betreuer*innen ab dem 16. Lebensjahr, die regelmäßig mit Schutzbefohlenen arbeiten / in Kontakt treten oder Veranstaltungen mit Übernachtungen leiten oder begleiten, gilt die Vorlage eines EFZ. Die Einsichtnahme des EFZ wird schriftlich dokumentiert.

Die Beantragung eines EFZ erfolgt beim jeweiligen Einwohnermeldeamt und ist für die ehrenamtlichen Mitarbeitenden kostenlos. Hierfür wird lediglich eine schriftliche Bestätigung durch den Träger benötigt.

Der Verhaltenskodex (Anlage 1) und die Selbstverpflichtungserklärung sind mit Unterschrift verbindlich anzuerkennen. Die Betreuer*innen sind verpflichtet an den für sie vorgesehenen Schulungen, z.B. über das Forum Düren, alle fünf Jahre teilzunehmen. Für die Einhaltung der Fristen sorgen in Vernetzung die Koordinatorin, das Pastoralteam und die Präventionsfachkraft. Die Verantwortung für die Dokumentation zur Einhaltung der Fristen obliegt der Koordinatorin, für das Einholen des EFZ dem Pastoralteam und für den Überblick über die Schulungen der Präventionsfachkraft. Die entsprechenden Schulungen werden in Absatz 7 „Aus- und Fortbildungen“ beschrieben.

4. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung

Für die GdG Titz gibt es einen Verhaltenskodex und eine Selbstverpflichtungserklärung mit allgemeingültigen Verhaltensregeln (Anlage 1 und 2). Dieser beschreibt Grundhaltungen, die zum eigenverantwortlichen Handeln ermutigen und dafür Orientierung geben. Zu einem Grenzen achtenden Umgang miteinander gehören insbesondere Aussagen zu Achtsamkeit, Wertschätzung, Respekt, Transparenz in Arbeits- und Handlungsabläufen und eine offenen Kommunikationskultur. Der Verhaltenskodex wird mindestens alle 5 Jahre überprüft.

Der Verhaltenskodex gliedert sich wie folgt:

- Grundhaltung
- Sprache und Wortwahl
- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Angemessenheit von Körperkontakten
- Beachtung der Intimsphäre
- Disziplinierungs- und Erziehungsmaßnahmen
- Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Zulässigkeit von Geschenken

Der Verhaltenskodex wird von jedem Mitarbeitenden in unserer GdG Titz durch Unterschrift anerkannt. Dies ist die verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit. Die Koordinatorin trägt in Vertretung des KGV Sorge dafür, dass die unterzeichnete Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex dokumentiert und datenschutzkonform aufbewahrt wird.

Bei Bekanntwerden von Regelverletzungen und Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende werden Gespräche mit den jeweils Beteiligten und der Präventionsfachkraft geführt.

Konsequenzen daraus je nach Ergebnis:

- Aussetzen der Tätigkeit im Arbeitsbereich
- Präventions-Nachschulungen
- Abbruch der Zusammenarbeit
- Einleiten eines Verfahrens

5. Beratungsstellen und Beschwerdewege

Im Rahmen des Institutionellen Schutzkonzeptes werden Beschwerdewege sowie interne und externe Beratungsstellen aufgezeigt. Wir stellen sicher, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt von allen Betroffenen benannt werden kann. Im Bistum Aachen gibt es dazu einheitliche Handlungsleitfäden. Diese sind allen Mitarbeitenden im Pfarrbüro und zum Download auf unserer Homepage www.gdg-titz.de zugänglich und liegen in den kirchlichen Gebäuden der GdG aus. Die GdG Titz hat eine Präventionsfachkraft und vertretende Präventionsfachkraft benannt, an die sich Betroffene wenden können. Falls es trotz aller Vorkehrungen und Umsicht zur Vermutung oder Verdacht auf sexualisierte Gewalt in unserer GdG kommt, ist die Präventionsfachkraft die erste Anlaufstelle und wird als Lotse die weiteren Schritte einleiten.

Jeder kirchliche Rechtsträger hat die Verpflichtung, eine Präventionsfachkraft zu benennen. Für die GdG Titz wurde Frau Katharina Twardowski seit dem 01.04.2023 und Frau Sandra Boecken seit dem 23.08.2023 mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragt. Zu erreichen sind sie unter der Telefonnummer: 0177-6394065 oder per E-Mail unter praevention@gdg-titz.de.

Unabhängig davon besteht auch die Möglichkeit sich an die Präventionsbeauftragte des Bistums Aachen zu wenden. Zu erreichen ist sie unter der Telefonnummer: 0241-452204 oder per E-Mail unter mechtild.boelting@bistum-aachen.de. Eine weitere Option ist, sich an die Hotline des Bistums Aachen unter 0241-542225 zu wenden.

Darüber hinaus können Betroffene eigenständig Kontakt mit einer Beratungsstelle aufnehmen. Eine Liste von Beratungsstellen findet man unter folgendem Link: <http://www.praevention-bistum-aachen.de/>

Für Gespräche stehen auch die/ der Seelsorger*innen des Pastoralteams der GdG Titz zur Verfügung.

6. Qualitätsmanagement

Das Institutionelle Schutzkonzept mit allen dazu notwendigen Maßnahmen wird laufend weiterentwickelt. Bei einem Vorfall von sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Veränderungen, spätestens jedoch alle fünf Jahre wird das Schutzkonzept überprüft und gegebenenfalls überarbeitet. Bei einem Personalwechsel stellen wir rechtzeitig sicher, dass die Schutzaufgaben in andere Hände gelegt werden. Hierzu gibt es in der GdG Titz Übergabegespräche und Infomappen.

Über die Maßnahmen zur Prävention informieren wir auf unserer Homepage, in den Pfarrbriefen und durch Aushänge. Das Schutzkonzept, der Verhaltenskodex, die Selbstverpflichtungserklärung und andere relevante Papiere werden auf der Internetseite veröffentlicht. Die notwendigen Dokumente werden den Mitarbeitenden ausgehändigt.

Ideen, Kritik und Anregungen können jederzeit formlos bei der Präventionsfachkraft vorgebracht werden.

7. Aus- und Fortbildung

Grundschulungen zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ sind für haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die Kontakt mit Schutzbefohlenen haben, verpflichtend. Die Intensität hängt davon ab, wieviel Kontakt eine Person zu Schutzbefohlenen hat oder welche Aufgabe ihr zukommt. Pastorale haupt- und nebenberuflich Tätige des Bistums Aachens sind über das Bistum geschult.

Für die jeweiligen Zielgruppen werden unterschiedliche Schulungsbausteine empfohlen:

- Basisschulungen: Für diejenigen, die sporadischen Kontakt zu Schutzbefohlenen haben. Die Schulungsdauer beträgt i.d.R drei Stunden.

Betrifft für die GdG Titz folgende Bereiche: Mitarbeitende und Leitende in Taufpastoral, Erstkommunionpastoral, Firmpastoral, Kinderchor, Messdiener*innenbegleitung, Mitglieder des Arbeitskreises Jugend und des Sachausschuss Familie, Gottesdienstleitungen, kirchengemeindliche Angestellte wie Küster*innen, Koordinator*in, Pfarrbüromitarbeiter*innen, Hausmeister*innen, Begleitungen und Leitungen bei Fahrten, Kinder – und Jugendkreuzwege, Sternsinger.

- Basisschulungen Plus+: Für diejenigen, die regelmäßigen Kontakt zu Schutzbefohlenen haben. Außerdem für alle, die Veranstaltungen mit Übernachtungen begleiten.

Die Schulungsdauer beträgt i.d.R. sechs Stunden.

Betrifft für die GdG Titz folgende Bereiche: Mitarbeitende und Leitende bei Ferienspielen und allen Veranstaltungen mit Übernachtung.

Intensivschulung: Für alle, die intensiven Kontakt zu Schutzbefohlenen haben. Die Schulungsdauer beträgt i.d.R. zwölf Stunden.

Betrifft für die GdG Titz folgende Bereiche: Alle Hauptberufliche, die Kontakt zu Schutzbefohlenen haben.

Schulungen nach der Präventionsordnung werden für unterschiedliche Zielgruppen von den Pastoralenschulungsreferent*innen, Bildungsforen und FBS im Bistum Aachen angeboten. Jugendlichen empfehlen wir die Juleica mit integrierter Präventionsschulung.

Eine Übersicht zu den Foren und Trägern, die Präventionsschulungen anbieten, ist zu finden über: <https://www.bistum-aachen.de/Praevention/schulung/alle-termine/>.

Die Schulungen sensibilisieren und vermitteln Fachwissen zum Thema sexualisierte Gewalt. Sie zeigen Verfahrenswege im Falle einer Vermutung oder eines Verdachts auf und geben Raum, das eigene Handeln zu reflektieren.

Wir informieren unsere Mitarbeitenden detailliert über Prävention gegen sexualisierte Gewalt und sorgen dafür, dass alle an den entsprechenden Schulungen teilnehmen. Die Teilnahme wird dokumentiert.

Die Schulung muss spätestens alle fünf Jahre erneut vertieft werden. Neben einem Wiederholungsteil (gesetzliche Neuerungen und Basiswissen) kann der Vertiefungsschwerpunkt je nach Zielgruppe variieren. So soll sichergestellt werden, dass fachliche und persönliche Qualifikationen in diesem Bereich noch ausreichen.

8. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und Schutzbefohlenen

„Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor sexuellem Missbrauch in allen Formen“ (Art. 34 VN- Kinderrechtskonvention). Wir als GdG Titz, in der Kinder leben und groß werden, sind dafür mitverantwortlich. Egal, ob in Erstkommunion- bzw. Firmvorbereitung, Kinderchor oder Messdiener*innengemeinschaft. Wir stärken Kinder und Jugendliche gezielt in ihrer Wahrnehmung, ihrem Selbstbewusstsein und ihrer Handlungsfähigkeit. Es geht um respektvollen und Grenzen achtenden Umgang in der Begegnung miteinander sowie um einen verantwortungsvollen Umgang mit Medien.

Wir stärken Schutzbefohlene, dass sie auch „Nein“ sagen können.

9. Inkrafttreten

Das vorliegende Schutzkonzept wird für die GdG Titz mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Es ist gültig bis zur Inkraftsetzung einer überarbeiteten Fassung.

Das Konzept wurde vom Kirchengemeindeverband (KGV) am 11.06.2024 beschlossen und ist damit rechtskräftig. Das Konzept wurde der Präventionsbeauftragten des Bistums Aachen am 12.06.2024 zugestellt.

Wesentliche Änderungen, die sich im Laufe der fünf Jahre bis zur Wiedervorlage ergeben, werden den Mitgliedern des KGV mit einer Kennzeichnung der betreffenden Stelle, der Version und Änderungsdatum vorgelegt.

Die laufende Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes soll eine Kultur der Achtsamkeit und des Respektes, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen.

Titz, den 11.06.2024



Norbert Glasmacher
Pastor, Pfarradministrator
Vorsitzender KGV Titz



Suitbert Dolfus
Stellv. Vorsitzender KGV Titz

Anlage 1 - Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung

Der Kath. KGV Titz bietet Lebensräume, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Diese Lebensräume sollen geschützte Orte sein, an denen sie angenommen und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima zueinander und gegenüber den ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen. Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren und dadurch Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor jeglicher Form von sexualisierten Übergriffen zu schützen. Hierzu bedarf es der Aneignung von Wissen und der Schaffung von kurzen Beschwerdewegen. Vor allem aber gilt es, eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander.

Die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich zu folgendem Verhaltenskodex:

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Würde und ihre Rechte. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.

1. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.
2. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
3. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
4. Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner für das Bistum Aachen, meines Verbandes oder meines Trägers und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.
5. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Auf der Basis dieser Grundhaltung sollen konkrete

Verhaltensregeln für die jeweiligen Arbeitsbereiche festgelegt werden. Ausnahmeregelungen davon müssen nachvollziehbar und transparent sein.

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen können.

Angemessenheit von Körperkontakt

Bei körperlichen Berührungen in der Arbeit mit Menschen sind Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Verbale Interaktion soll der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe und deren Bedürfnissen angepasst sein.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Veranstaltungen mit Übernachtung sind besondere Herausforderungen und Situationen, bei denen man sich der damit verbundenen hohen Verantwortung bewusst sein muss. Diese Angebote sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können eine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung nicht ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Schutzbefohlene zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unerlässlich. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Erzieherische Maßnahmen

Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu

achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und für den Betroffenen plausibel sind.

Anlage 2 - Verpflichtungserklärung

gemäß § 6 Abs. 3 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Aachen
Personalien und Tätigkeit der/des Erklärenden

Name, Vorname

Anschrift

Einrichtung, Dienstort

Dienstbezeichnung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit

Erklärung:

Ich habe den Verhaltenskodex der oben angegebenen Einrichtung erhalten.

Die darin formulierten Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex gewissenhaft zu befolgen.

Ort, Datum

Unterschrift